
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel IV der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

(Eurex Repo)

Stand 18.05.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 1
Kapitel IV Abschnitt 3	

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenzen

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3. Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt ~~56~~ Ziffern 2.1.1 bis 2.1.2.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - (a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG,
 - (b) im Falle einer Teilnahme am Clearing für GC Pooling® Repo-Transaktionen, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® („**Xemac**“) der Clearstream Banking AG einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung, und zwar:
 - (aa) entweder über eine eigene Teilnahmeberechtigung an Xemac,
 - (bb) über eine entsprechende Vereinbarung mit einem Abwicklungsinstitut, das an Xemac teilnahmeberechtigt ist oder
 - (cc) im Falle eines Basis-Clearing-Mitglieds, über deren Clearing-Agent.
- (3) Der Antragsteller hat – soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Repo Transaktionen gegenüber Clearing-Mitgliedern, Basis-Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e)) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (7)) nutzen möchte – den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme zu erbringen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 2
Kapitel IV Abschnitt 3	

1.2 Lieferung von Margin

- (1) Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo-Transaktionen erfolgt die Berechnung der Margin-Verpflichtung, einschließlich der Additional Margin, bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere, auch bei grenzüberschreitender Sicherheitenbestellung, direkt durch Xemac. Bei der Kalkulation wird seitens Xemac entsprechend den Bestimmungen der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung („**SB Xemac**“) die jeweilige Währung berücksichtigt, in der die zugrunde liegende Transaktion abgeschlossen wurde. Ebenso werden die im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Transaktionen als Sicherheitenpapiere zulässigen Wertpapiere durch Xemac auf Basis der SB Xemac bestimmt. Abweichend von Satz 1 kann die Eurex Clearing AG verlangen, dass über die durch Xemac berechnete Margin-Verpflichtung hinaus Additional Margin nach der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 3.1.8 veröffentlichten Berechnungsmethode bereitzustellen ist. Die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.2 oder Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.3 oder im Falle eines Basis-Clearing-Mitglieds die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten gemäß Kapitel I Abschnitt ~~6~~ Ziffer 7.3, insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungstransaktionen, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungstransaktionen sowie in Fällen der Lieferung von Wertpapieren als Sicherheiten, die für das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied Eigenemissionen im Sinne der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH („**AGB Repo**“) darstellen. In Bezug auf Sicherheitenpapiere, die während der Laufzeit der Transaktion zu Eigenemissionen werden, findet die vorstehende Regelung ebenfalls Anwendung. Zudem werden derartige Sicherheitenpapiere auf Basis der SB Xemac automatisch ausgetauscht. Die Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder selbst sind verpflichtet, die Lieferung eigener Sicherheitenpapiere im vorgenannten Sinne zu unterlassen. Für die Bereitstellung bzw. den Einzug der Sicherheiten gelten die Regelungen des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer 3.2 zusammen mit Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4, Unterabschnitt B Ziffer 5 und Unterabschnitt C Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 und Unterabschnitt B Ziffer 4 oder im Falle von Basis-Clearing-Mitglied Margin gilt Kapitel I Abschnitt ~~6~~ Ziffer 7.
- (2) [...]
- (3) Ergänzend zu den Bestimmungen des Absatz (1) und (2) gelten bezüglich der Grundlagen der Margin-Verpflichtung und, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4, Unterabschnitt B Ziffer 5 und Unterabschnitt C Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 und Kapitel I Abschnitt ~~5~~ 6 Ziffer 7. Für das Clearing von Special und GC Repo gelten die Regelungen nach Absatz (1) Satz 4 – 10 entsprechend. Im Falle einer Qualifikation von Sicherheitenpapieren als Eigenemission nach der Abwicklung des Front-Leg, kann die Eurex Clearing AG auf solche Wertpapiere einen nach ihrer Risikoeinschätzung angemessenen Sicherheitsabschlag anwenden, um ein

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 3
Kapitel IV Abschnitt 3	

erhöhtes Verwertungsrisiko für die Eurex Clearing AG aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen. Ein automatischer Austausch der Sicherheitenpapiere erfolgt nicht.

Anschnitt 3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern

[...]

3.1 Spezielle Repo Lizenz

[...]

- (5) Zur Erteilung der Speziellen Repo Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:
- a) der Antragsteller ist ein Unternehmen;
 - b) der Antragsteller hat etwa erforderliche Erlaubnisse eingeholt, die für das Betreiben von GC Pooling Repo-Geschäften notwendig sind;
 - c) Zulassung zur Teilnahme am Handel an der Eurex Repo GmbH als Select Unternehmen im Rahmen von GC Pooling Repo-Select;
 - d) Zugang zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG;
 - e) Nachweis der eigenen Teilnahmeberechtigung am Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® („**Xemac**“) der Clearstream Banking AG einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung;
 - f) (i) ein Geldkonto der Clearstream Banking AG für den Antragsteller gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) (aa) bzw.
(ii) ein spezielles Geldkonto des Antragstellers für die Abwicklung von GC Pooling Repo-Transaktionen bei der Clearstream Banking S.A.;
 - g) Wertpapierabwicklungskonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (a) (**eegg**);

[...]

- (6) Die folgenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 4
Kapitel IV Abschnitt 3	

a) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4. Des Weiteren, alle GC Pooling Repo-Transaktionen eines Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz sind nicht Bestandteil eines gesonderten Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt;

b) Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt D, Abschnitt 3, 4, 5 und 56;

[...]

[...]

* * *